Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/4835/2016 Status: öffentlich Datum: 11.05.2016	TOP

Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Dezernat:	**I, II und III**
Fachdienst:	**10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement**
Sachbearbeiterin:	**Stefanie Tripp**
Beratende Gremien:	**Magistrat** **Haupt- und Finanzausschuss** **Stadtverordnetenversammlung Marburg**

II. Nachtrag zur Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der beigefügte II. Nachtrag zur Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg mit Inkrafttreten zum 01.Oktober 2016 wird beschlossen.

2. Bei der Kalkulation der Müllabfuhrgebühren werden ab dem 01.Oktober 2016 kalkulatorische Zinsen in Höhe von 4,2 Prozent sowie Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt.

Begründung:

Die mit dem I. Nachtrag zur Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg in § 20 beschlossenen Benutzungsgebühren sind seit 2007 unverändert geblieben. Aufgrund der zwischenzeitlichen Kostenentwicklung insbesondere im Bereich der Mülleinsammlung ist nun eine Anhebung der Abfallgebühren erforderlich.
Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung anhand der Rechnungsergebnisse der vergangenen vier Haushaltsjahre:

	2012	2013	2014	2015
	EUR	EUR	EUR	
Erträge	8.137.589	7.867.391	8.222.615	8.133.442
Aufwendungen	8.137.589	7.867.391	8.222.615	8.133.442
Kostendeckung	100 %	100 %	100 %	100 %

Während in 2011 der Gebührenausgleichsrücklage noch ein Betrag von rd. 182 TEUR zugeführt wurde, wurden dieser beginnend ab 2012 Beträge entnommen, um einen Ausgleich des

Gebührenhaushaltes Müll zu erreichen. Nach der Regelung des zum 01.01.2013 geänderten Kommunalabgabengesetzes sind Gebührenrücklagen innerhalb von fünf Jahren aufzulösen. Die Entwicklung der Gebührenausgleichsrücklage stellt sich wie folgt dar:

31.12.2011	1.886.910,41
Fehlbetrag 2012	378.866,31
31.12.2012	1.580.044,10
Fehlbetrag 2013	140.970,95
31.12.2013	1.367.073,15
Fehlbetrag 2014	506.623,01
31.12.2014	860.450,14
Fehlbetrag 2015	400.000,00
31.12.2015	460.450,14

Die Beträge ab 2014 sind Näherungswerte, da die städtischen Jahresabschlüsse noch nicht vorliegen. Da auch für 2016 von einem Fehlbetrag in der Größenordnung von 460 TEUR auszugehen ist, ist die Rücklage für 2016 gerade auskömmlich, eine Erhöhung der Müllabfuhrgebühren ist jedoch unumgänglich. Um eventuellen Kostensteigerungen entgegen zu wirken, wird die Anpassung der Müllabfuhrgebühren bereits zum 01. Oktober 2016 satzungsrechtlich umgesetzt. Eventuelle Überschüsse kommen den Gebührenzahlern über die Gebührenausgleichrücklage wieder zugute.

Ausgehend vom Grundsatz der Substanzerhaltung ist betriebswirtschaftlich eine Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten geboten. Sobald Fahrzeuge und andere Ausstattungsgegenstände verschlissen sind, muss eine Ersatzbeschaffung erfolgen. Die zukünftigen Preise werden höher sein, so dass eine Finanzierung über Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte erfolgen sollte. Ebenso ist eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen, da der Wertausgleich für die Kapitalbindung ansonsten aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren wäre. Diese sogenannten kalkulatorischen Kosten sind bei der Kalkulation von Gebühren nach § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz ausdrücklich berücksichtigungsfähig.

Die Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten bei einer Berechnung der Preissteigerung nach Preisindizes sowie die kalkulatorische Verzinsung des gebundenen Anlagekapitals mit 4,2 % wird bei der Berechnung der Mülleinsammelpauschale berücksichtigt. In der Summe belaufen sich die kalkulatorischen Kosten auf rd. 200 TEUR.

Danach ergibt sich folgende Kalkulation der Müllgebühren ab 2017:

Erträge	**EURO**
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen	7.510.000
• Erlöse Altpapier	200.000
Summe	**7.710.000**
Aufwendungen	
• Mülleinsammlung	3.980.000
• Beseitigungskosten ALF u. MEG	4.100.000

• Verwaltungskostenerstattung	167.000
• Abfallberatung Personalkosten	23.000
• Abfallberatungsprojekt Praxis GmbH	40.000
Summe	**8.310.000**
Unterdeckung	**600.000**

Die Gebührenerträge basieren auf der Grundlage der aktuellen Fortschreibung des Steueramtes, die Aufwendungen beziehen sich auf die Daten des vorläufigen Abschlusses 2015 des DBM sowie auf die Daten des Haushaltes 2016.

Die prognostizierte Unterdeckung beträgt 8 %. Um diese Unterdeckung des Gebührenhaushaltes Müll auch im Hinblick auf die allgemeine Preissteigerung auszugleichen und die ansonsten aus allgemeinen Deckungsmitteln erforderliche Finanzierung zu verhindern, ist eine Anhebung der Abfallgebühren um 10 % erforderlich. Der beigefügte II. Nachtrag beinhaltet insoweit eine entsprechende gleichmäßige Anhebung aller in § 20 der Abfallsatzung seit dem 01.01.2007 unverändert geltenden Gebührentatbestände zum 01.10.2016 Dies führt beispielsweise bei einer 14-täglichen Abfuhr des Restmülls zu einer Mehrbelastung i.H.v. 8,76 EUR pro Person und Jahr (von 86,76 EUR auf 95,52 EUR) bzw. 6,96 EUR (von 69,36 EUR auf 76,32 EUR) bei einer 4-wöchentlichen Restmülleinsammlung.

Die Summe der Gebühreneinnahmen hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt dargestellt:

2012:	*7.447.792 EUR*
2013:	*7.482.026 EUR*
2014:	*7.479.958 EUR*
2015	*7.507.629 EUR*
2016	*7.510.000 EUR (Prognose)*

Lag die Hauptursache der Gebührenanhebung für die Gebührenerhöhung zum 01.01.2007 noch in der Erhöhung der eingetretenen Kostensituation insbesondere bei den Beseitigungskosten - also Betrieb für Abfallwirtschaft des Landkreises für Rest- und Sperrmüll und Marburger Entsorgungsgesellschaft für Bioabfälle – ist die jetzige Gebührenanpassung den gestiegenen Aufwendungen für die Mülleinsammlung geschuldet. Neben den kalkulatorischen Kosten liegt die Kostenerhöhung in allgemeinen Preissteigerungen sowie tariflichen Erhöhungen bei den Personalkosten begründet. Die Höhe der Aufwendungen wurde vom DBM nachgewiesen.

Zur Sicherstellung der Kostendeckung der kostenrechnenden Einrichtung Müllabfuhr zum einen als auch der professionellen und reibungslos funktionierenden Dienstleistungen der Abfalleinsammlung und -beseitigung zum anderen wird daher gebeten, den beigefügten II. Nachtrag zur Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg zu beschließen.

Dr. Thomas Spies	Dr. Franz Kahle	Dr. Kerstin Weinbach
Oberbürgermeister	Bürgermeister	Stadträtin

Anlage

II. Nachtrag

zur Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188),

§ 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212), das durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl.I.S.80),

der §§ 1, 2, 10, 11, 11a und 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I S. 225) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 I S. 134),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 16. September 2016 folgenden II. Nachtrag beschlossen:

I.

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20
Benutzungsgebühr

		Bisher:
1.	Die Gebühr beträgt entsprechend der Regelung des § 19 Abs.1 pro Einwohner bei 14-täglicher Abfuhr des Restmülls entsprechend dem Organisationsplan 95,52 EUR pro Jahr; für die Bereitstellung zusätzlichen Gefäßvolumens für Restmüll nach § 17 Abs. 4 wird für je 40 l Gefäßraum ein Einwohnerwert berechnet. Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt 143,28 EUR.	86,76 EUR 130,20 EUR
	Soweit im Rahmen der Regelungen des § 11 Abs. 3 die Einsammlung des Restmülls 4-wöchentlich erfolgt, beträgt die Gebühr 76,32 EUR pro Einwohner und Jahr. Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt in diesem Falle 114,36 EUR.	69,36 EUR 103,92 EUR
2.1	Soweit Gebühren behälterbezogen veranlagt werden, betragen die Jahresgebühren bei 14-täglicher Abfuhr des Restmülls entsprechend dem Organisationsplan bei Behältern mit	
	a) 35 und 50 l Inhalt 248,76 EUR	226,08 EUR
	b) 120 l Inhalt 335,64 EUR	305,44 EUR
	c) 240 l Inhalt 489,36 EUR	444,84 EUR
	d) 770 l Inhalt 1.632,48 EUR	1.484,04 EUR
	e) 1.100 l Inhalt 2.331,96 EUR	2.119,92 EUR
	f) 3.000 l Inhalt 5.742,72 EUR	5.220,60 EUR
	g) 5.000 l Inhalt 9.572,16 EUR	8.701,92 EUR
	Bei zusätzlichen Abfuhren betragen die Gebühren ein entsprechend Vielfaches der genannten Sätze.	
2.2	Für die Abfuhr von Altpapier und Biomüll werden bei der Veranlagung behälterbezogener Gebühren nach § 19 Abs. 5 zwei Zehntel der nach	

	Ziff. 2.1 festgelegten Gebühren erhoben. Erfolgt die Abfuhr nicht 14-täglich einmal, beträgt die Gebühr für jede Abfuhr 1/26 der Jahresgebühren nach Ziff. 2.1.	
3.	Der Verkaufspreis für Müllsäcke beträgt 4,60 EUR je Stück. Hiermit sind die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung der Abfälle abgegolten.	4,20 EUR
4.	Die Gebühr für die Abholung und Verwertung von Baum- und Strauchschnitt gem. § 16 beträgt je Anforderung 6,60 EUR für max. 8 m^3.	6,00 EUR

II.

Dieser II. Nachtrag tritt zum 01. Oktober 2016 in Kraft.

Marburg, xx.xx. 2016

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister